

## **Merkblatt für Tagespflegepersonen**

### **1. Rechtsgrundlage:**

Grundlage für die Förderung von Kindern in Tagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen

- des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), insbesondere §§ 22-24 und §43 SGB VIII
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes / SGB VIII – , insbesondere §§ 1-4, 13 und 17, sowie
- des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflege ist ein familiennahes, flexibles Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monate bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres. Tagespflegepersonen können bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Die Betreuung findet vorwiegend im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters statt. Aus pädagogischer Sicht ist die Betreuung in einer kleinen Gruppe wie in der Kindertagespflege für die Entwicklung von Kindern unter 3 Jahren ideal und damit eine echte Alternative zum Besuch einer Kindertagesstätte.

Die Kindertagespflege hat den gesetzlichen Auftrag – ebenso wie Kindertageseinrichtungen – die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Kindertagespflege ist eine flexible Betreuungsform und kann an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientiert gestaltet und somit an individuelle Betreuungsbedarfe angepasst werden. Bei Bedarf kann sie für Kinder ab drei Jahren somit auch die Betreuung in der Kindertagesstätte oder in der Schule/Ganztagsschule sinnvoll ergänzen. Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis die nach eingehender Prüfung vom örtlichen Träger der Jugendhilfe – Jugendamt – erteilt wird. Zudem müssen sie sich regelmäßig qualifizieren und müssen einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolvieren.

### **2. Formen der Kindertagespflege**

Es gibt drei Formen der Kindertagespflege:

1. Die Kindertagespflegepersonen betreut Kinder in ihrem eigenen Haushalt, d.h. die Kinder kommen zu ihr. Sie ist selbständig tätig und benötigt eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII.
2. Die Kindertagespflege findet in anderen geeigneten Räumen statt. Auch hier benötigt die Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII.
3. Die Kindertagespflegeperson betreut Kinder im Haushalt der erziehungsberechtigten Eltern. Sie ist angestellt als Arbeitnehmer bei den Eltern, die als Arbeitgeber auftreten.

### **3. Anforderungen an die Tagespflegepersonen zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis (§43 SGB VII)**

„Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“ (§43 Abs. 1 SGB VIII)

Die Pflegeerlaubnis wird vom zuständigen Jugendamt ausgestellt. Vorausgehend findet ein persönliches Gespräch im Haushalt der Kindertagespflegeperson mit der zuständigen Fachberaterin statt, die die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson prüfen muss. Geeignet sind Personen die sich über ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigte und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt. Sie sollten zudem vertiefte Kenntnisse über Kindertagespflege besitzen, die in einem entsprechenden Qualifikationskurs erworben werden können.

Die Kindertagespflegeperson muss folgende Nachweise und Qualifikationen erbringen:

- Gesundheitszeugnis für alle im Haushalt lebenden über 18jährigen
- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 a BZRG für alle im Haushalt lebenden über 18jährigen.
- Erste-Hilfe-Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (Umfang 9 Std.)
- Qualifikationskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) über bis zu 160 Unterrichtsstunden

Angestellte Tagespflegepersonen benötigen **keine** Pflegeerlaubnis, müssen jedoch ihre Geeignetheit nachweisen und auch die benannten Nachweise und Qualifikationen belegen.

### **4. Vergütung**

Wenn Tagespflegepersonen Kinder betreuen erhalten sie je betreutes Kind das in der Kindertagespflegeverordnung vorgesehene Tagespflegegeld. Es setzt sich zusammen aus einer Erstattung für den Sachaufwand und einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen. Die Höhe des Tagespflegegeldes richtet sich nach der Qualifikation der Tagespflegeperson, der Anzahl der Kinder und der gebuchten Betreuungszeit.

Eine genaue Höhe dieser Vergütung kann auf der Internetseite [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) in den Richtlinien zur Kindertagespflege eingesehen werden.

### **5. Versicherung selbständig tätiger Tagespflegepersonen**

Bei einer selbständig tätigen Tagespflegeperson ist das erzielte Einkommen abzüglich einer Betriebsausgabenpauschale steuer- und sozialversicherungspflichtig.

#### **5.1. Einkommenssteuer**

Wer als selbständig tätige Tagespflegeperson arbeitet, muss das zuständige Finanzamt über seine Tätigkeit informieren und muss sein Einkommen nach Abzug einer Betriebskostenpauschale versteuern. Genauere Informationen über Ausnahmen und Grenzen sind beim zuständigen Finanzamt zu erfragen.

## **5.2. Kranken-/Pflegeversicherung**

Ab einem zu versteuernden Einkommen von monatlich 405€ (Stand 2015) muss die Tagespflegeperson selbst für ihre Kranken-/Pflegeversicherung sorgen.

Liegt der Verdienst unter dieser Grenze, kann die Tagespflegeperson beitragsfrei Familienversichert bleiben.

Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Beiträge vom Kreis Borken erstattet.

## **5.3. Altersvorsorge**

Ab einem zu versteuernden Einkommen von monatlich 450€ (Stand 2015) besteht die Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Beitrages vom Kreis Borken erstattet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unter monatlich 450€ können die Kosten einer privaten Alterssicherung hälftig, bis max. 42,08€ (Stand 2015) erstattet werden.

## **5.4. Unfallversicherung der Tagespflegeperson**

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich als selbständig tätige Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) zu versichern.

Der Jahresbeitrag zur Unfallversicherung wird nach Vorlage von Rechnungen/Nachweisen im vollen Umfang vom Kreis Borken erstattet.

## **5.5. Unfallversicherung des Tagespflegekindes**

Tagespflegekinder sind über die Landesunfallkasse in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Schutz der Unfallversicherung besteht während der Betreuungszeit des Kindes durch die Tagespflegeperson sowie auf dem direkten Weg zur Tagespflegeperson bzw. auf dem direkten Weg nach Hause.

## **5.6. Haftpflichtversicherung**

Wird ein Kind in Kindertagespflege betreut, übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht an die Tagespflegeperson. Während der Betreuung des Kindes muss deshalb die Tagespflegeperson anstelle der Eltern dafür Sorge tragen, dass dem Kind nicht passiert und auch kein Dritter durch das Verhalten des Kindes einen Schaden erleidet. Mit der Betriebshaftpflichtversicherung können Schäden, die einem Dritten durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, abgesichert werden. Die Tagespflegeperson benötigt eine Betriebshaftpflichtversicherung, die das Tageskind/die Tageskinder ausdrücklich mit einbezieht.

Wird die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durchgeführt, sollte die Versicherung darauf hinweisen.

**ACHTUNG:** Für angestellte Tagespflegepersonen gelten andere Regelungen bei der Sozialversicherungsanmeldung und bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Fachberaterin.

#### **6. Ich möchte Tagesmutter werden**

Als Ansprechpartner für alle Fragen zu den Anforderungen und zur Tätigkeit als Tagesmutter/-vater stehen wir Fachberaterinnen Ihnen gerne zur Verfügung. Wir helfen bei der Vermittlung von Tagespflegekindern und sind während des gesamten Betreuungszeitraumes für Sie da.